VERORDNUNG (EWG) Nr. 2521/72 DER KOMMISSION

vom 30. November 1972

zur Festsetzung eines Referenzpreises für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/72 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 (3) zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Mandarinenerzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden, gleichfalls gültig für Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, damit der Referenzpreis und der Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar werden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften" oder jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe beziehen. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur-Großhändler" berechnet werden. Da diese Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind, besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in den Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden müssen.

Die Festsetzung von Referenzpreisen in einheitlicher Höhe für die gesamte Saison erscheint als die den Besonderheiten des Gemeinschaftsmarktes für das betreffende Erzeugnis am besten entsprechende Lösung.

Lediglich die aus dritten Ländern eingeführten Mandarinen sind hinsichtlich ihres Handelswerts direkt mit Gemeinschaftserzeugnissen vergleichbar, weshalb für die übrigen Sorten und Hybriden, zum Beispiel Clementinen, Satsumas und Wilkings, ein Koeffizient festgelegt wird, der auf Grund der betreffenden Handelswerte zu bestimmen ist, und der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen dieser aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse Anwendung findet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Referenzpreis für frische Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte (Tarifstelle ex 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs) wird, ausgedrückt in Rech-

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

nungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für die Erzeugnisse der Güteklasse „I", alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt : vom 1. November bis einschließlich 28. Februar : 17,8.

Artikel 2

Zur Berechnung des Einfuhrpreises ist auf die Notierungen für die aus dritten Ländern eingeführten Früchte, außer Mandarinen, ein Berichtigungskoeffizient von :

— 0,70 für Clementinen (ausgenommen Monreals) und

— 0,80 für Monreals, Satsumas, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. September 1973 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT